

# DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG

Bezug: Bek. v. 12.9.1990 (Nds. MBl. S. 1335), geändert durch Bek. v. 12.2.1991 (Nds. MBl. S. 377), geändert durch Bek. v. 20.2.1995 (Nds. MBl. S. 491) und geändert durch Bek. d. MWVK v. 20.3.1997 (Nds. MBl. S. 745)

## für den Studiengang Sozialwesen und den berufsbegleitenden Studiengang Sozialwesen an der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland

### I. Allgemeiner Teil

#### § 1 Zweck der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Studentin<sup>1)</sup> nachweisen, daß sie die inhaltlichen Grundlagen des Studiengangs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den ihrer Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

(3) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhalten in ihren inhaltlichen Anforderungen besondere Akzente durch den diakonischen Auftrag der Kirche und das ihm zugrundeliegende christliche Menschen- und Gesellschaftsbild.

#### § 2 Hochschulgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (Fachhochschule)" bzw. Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Sozialarb./Sozialpäd. (FH)". Der Hochschulgrad kann auch in der Form "Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (FH)" bzw. "Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (FH)" geführt werden. Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Prüfungsbestimmungen gelten für beiderlei Geschlecht.  
<sup>2)</sup> Nach erfolgreichem Abschluß einer zwölfmonatigen berufspraktischen Tätigkeit nach der Erlangung des Hochschulgrades wird die staatliche Anerkennung ausgesprochen.

#### § 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung und der für die staatliche Anerkennung erforderlichen berufspraktischen Tätigkeit in der Regel acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein dreisemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,

2. ein dreisemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt sowie

3. nach der Studienordnung vorgesehene, in die Studienzeit eingeordnete berufspraktische Studieneinheiten von 16 Wochen und in den berufsbegleitenden Studiengang eingeordnete einschlägige hauptberufliche Tätigkeit. Der Prüfungsausschuß kann die Zeit von 16 Wochen verkürzen, wenn die Studentin an Projekten mitarbeitet. Hinzu kommt die für die staatliche Anerkennung erforderliche berufspraktische Tätigkeit von zwölf Monaten, die als Teil der Regelstudienzeit gilt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studentin die Diplom-Vorprüfung im dritten Semester und die Diplomprüfung spätestens zwei Monate nach Ablauf des sechsten Semesters abschließen kann.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 122 bis 130 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 58 bis 60 und auf das Hauptstudium 64 bis 70 SWS entfallen. Im berufsbegleitenden Studiengang beträgt der zeitliche Gesamtumfang 122 SWS, wobei auf das Grundstudium 55 SWS und auf das Hauptstudium 67 SWS entfallen. Der Anteil der Studienbereiche bzw. der Fächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 2 und 6 geregelt.

(5) Studierende können sich schon vor Beginn der dafür festgelegten Frist zur Prüfung melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen. Die Studentinnen melden sich zur Ablegung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung oder bei Teilung dieser Prüfungen zum jeweils letzten Teil so rechtzeitig,

daß die Fristen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 eingehalten werden können. Erstmals nicht bestandene, den Fachprüfungen zugeordnete Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie vor Ablauf der Fristen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 abgelegt wurden (Freiversuch). Legen der Erste und Zweite Teil für die Ablegung der Fachprüfungen jeweils Prüfungstermine fest, so gelten die Prüfungsleistungen als Freiversuch i.S. von Satz 3, die bei studienbegleitender Abnahme zu diesen Terminen, andernfalls vor diesen Terminen abgelegt wurden. Innerhalb eines Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern die Anrechnung nach den Vorschriften des Ersten oder Zweiten Teils nicht nur auf Antrag und innerhalb bestimmter Fristen erfolgt oder ein Antrag auf erneute Ablegung der Prüfungsleistungen nach Satz 8 nicht gestellt wird. Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach den Sätzen 3 und 4 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 7 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben. Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

#### § 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende (hauptberuflich Lehrende), von denen mindestens je einer der Abteilung Osnabrück und der Abteilung Vechta angehören sollte, sowie zwei Studenten. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden von den Vertretern der jeweiligen Gruppe im Senat vorgeschlagen und vom Senat gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen hauptberuflich Lehrende sein. Die studentischen Mitglieder haben bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein Lehrender, anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung den Ausschlag.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuß regelmäßig über seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 5 Prüfer, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer können hauptberuflich

Lehrende und Lehrbeauftragte bestellt werden, die in dem der Prüfung vorangegangenen Prüfungsabschnitt in dem betreffenden Prüfungsbereich eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfer zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfer unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluß ist der Studentin bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist der nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfer.

(4) Die Studentin kann unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen.

#### **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an Fachhochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der

Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die die Studentin an Fachhochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studentin der Prüfungsausschuß.

#### **§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" oder "nicht bestanden" bewertet, wenn die Studentin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die Exmatrikulation gilt nicht als triftiger Grund.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe



anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Studentin das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" oder "nicht bestanden" bewertet. Eine Studentin, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" oder "nicht bestanden" bewertet.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" oder "nicht bestanden" bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 8 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
2. die nach Anlage 2 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Zur Diplom-Vorprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat. Die Vorprüfung wird in der Regel in dem in § 3 Absatz 3 festgelegten Semester abgeschlossen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Der

Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gem. Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob die Studentin bereits eine Diplom-Vor- oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat.

(4) Ist es der Studentin nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. ein Versagungsgrund nach Absatz 2 vorliegt oder
3. die Unterlagen unvollständig sind.

Wird die Zulassung abgelehnt, so gilt die Meldung als nicht erfolgt. Ein schriftlicher Bescheid ergeht nur, wenn die Zulassung abgelehnt wird.

(6) Eine Prüfungsleistung kann nur an der Abteilung erbracht werden, an der die Studentin immatrikuliert ist. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern.

### § 9 Art, Umfang und Bewertung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Die Prüfung erfolgt studienbereichsübergreifend. Ausgehend von einer besonderen Problemstellung, einem Arbeitsfeld oder einer Zielgruppe sozialer Arbeit soll die Studentin grundlegende Kenntnisse über personale Grundlagen, gesellschaftliche Bedingungen, institutionelle und organisatorische Voraussetzungen sowie mögliche Handlungsstrategien nachweisen.



(2) Die Diplom-Vorprüfung wird unbeschadet der Regelung in § 14 Absatz 2 Satz 1 von jeweils zwei Prüfern mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Mit der Meldung zur Prüfung kann die Studentin einen Antrag auf Benotung stellen. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistungen mit "bestanden" bewerten. Sind an der Diplom-Vorprüfung mehr als zwei Prüfer beteiligt (Kollegialprüfung), so ist die Prüfung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Leistung mit "bestanden" bewertet.

#### § 10 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studentinnen, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studentinnen. Auf Antrag einer zu prüfenden Studentin sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

#### § 11 Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, können zweimal wiederholt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel in einem Zeitraum von zwei bis sechs Monaten nach dem letzten Fehlversuch, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Prüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen der Studentin erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzwecks nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag der Studentin der Prüfungsausschuß.

(4) An einer anderen Fachhochschule in demselben Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

#### § 12 Zeugnis

(1) Nach bestandener Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Diplom-Vorprüfung abgelegt wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin hierüber einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag erhält die Studentin eine Bescheinigung, welche die erbrachten Prüfungsvorleistungen ausweist. Hat die Studentin die Vorprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält sie auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens in dem in § 3 Absatz 3 genannten Semester gestellt werden.

(3) Verläßt die Studentin die Hochschule, so wird ihr eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsvorleistungen und deren Bewertung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, enthält. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

### III. Diplomprüfung

#### § 13 Art und Umfang der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß Anlage 6
2. der Diplomarbeit
3. der mündlichen Abschlußprüfung.

#### § 14 Art der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. mündliche Prüfung (Abs. 2)
2. Klausur (Abs. 3)
3. Referat (Abs. 4)
4. Hausarbeit (Abs. 5)
5. berufspraktische Übung (Abs. 6)
6. Sitzungsbetreuung (Abs. 7)

= BÜ  
wird als  
BÜ gewertet

7. Praxisbericht (Abs. 8)  
8. andere (Abs. 9)

(2) Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung (bis zu fünf Studentinnen gleichzeitig) statt. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören; er ist bei der Beratung über das Prüfungsergebnis anwesend. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten (Anlage 3). Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben.

(3) Eine Klausur erfordert die schriftliche Bearbeitung des von einem Prüfer bzw. den Prüfern festgesetzten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei bis fünf Stunden.

(4) Ein Referat umfaßt

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Zusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag, orientiert an einem nachvollziehbaren Strukturpapier (Thesenpapier, detaillierte Gliederung, Stoffsammlung, Inhaltsangabe) sowie
3. eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrags und des Strukturpapiers.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Zusammenhang einer Lehrveranstaltung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb eines begrenzten Zeitraums von sechs Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Der Studentin ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Soweit in einer Hausarbeit Prüfungsleistungen für verschiedene Studienbereichs- bzw. Fachprüfungen zusammengefaßt sind, sind die Bewertungen für jeden Studienbereich bzw. für jedes Fach gesondert vorzunehmen.

(6) Bei berufspraktischen Übungen soll die Studentin nachweisen, daß sie die betreffenden praktischen Einzeltätigkeiten sicher beherrscht und in der Lage ist, andere Personen bei dieser Tätigkeit anzuleiten sowie gewonnene Erkenntnisse auszuwerten und kritisch zu würdigen. Schriftliche Vor- und Nachbereitung sind verpflichtend.

(7) Eine Sitzungsbetreuung umfaßt

1. die eigenständige Vorbereitung und Strukturierung einer Sitzung im Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung,
2. die Leitung oder Protokollierung der Sitzung,
3. die schriftliche Auswertung, die Verlauf und Ergebnis der Sitzung enthält.

(8) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, daß die Studentin nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden kann, und soll dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. Er umfaßt insbesondere

1. eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
2. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
3. eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben.

(9) Die Erbringung von Prüfungsleistungen anderer Art ist zulässig, wenn dies in Hinblick auf den Zweck der Prüfung sachgerecht ist und hinsichtlich der Anforderung und des Verfahrens Gleichwertigkeit mit den Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 bis 8 besteht. Voraussetzung ist, daß der Senat auf Antrag der Prüfer und nach Anhörung des Prüfungsausschusses dies beschließt und dabei die Modalitäten festlegt. Dieser Beschluß ist dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur anzuzeigen. Sollen Prüfungsleistungen anderer Art länger als drei Semester erbracht werden können, setzt dies die Änderung der Prüfungsordnung voraus.

(10) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß wesentlich sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

### § 15 Zulassung zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums

(1) Zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums wird zugelassen, wer

1. die Diplom-Vorprüfung bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist.

(2) Nicht zugelassen wird, wer eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) § 8 Absatz 3 bis 6 gilt entsprechend.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Der Prüfungsausschuß kann eine Studentin auf deren Antrag auch dann zur Ableistung von höchstens zwei Prüfungsleistungen des Hauptstudiums zulassen, wenn die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden ist. Dieses setzt voraus, daß eine Nachholung der noch nicht erbrachten Leistungen innerhalb eines Semesters ohne Beeinträchtigung des Hauptstudiums erwartet werden kann.

### § 16 Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 erfüllt,
2. die in Anlage 5 genannten Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
3. die Fachprüfungen im Hauptstudium gemäß § 13 Absatz 1 Ziffer 1 bestanden hat,
4. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomarbeit an der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland, Fachrichtung Sozialwesen, studiert hat.

(2) Die Studentin stellt den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß setzt die Meldetermine fest. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, soweit diese nicht regelmäßig nach der Meldung zu erbringen sind,
2. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer,
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) Der Prüfungsausschuß kann eine Studentin auf deren Antrag auch dann zur Diplomarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1, Ziffer 3 vorliegen. Dieses setzt voraus, daß eine Nachholung dieser Prüfungen ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann - in der Regel bei nicht mehr als zwei nachzuholende Prüfungsleistungen.

### § 17 Diplomarbeit

(1) Die Art und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen geeignet sein, der Studentin den Nachweis zu ermöglichen, daß sie die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in den ihrer Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Die Aufgabenstellung soll aus dem Zusammenhang der Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, hervorgehen und die begrenzte Bearbeitungsdauer berücksichtigen.

(2) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß wesentlich sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Das Thema der Arbeit kann von jedem Prüfer nach § 5 Absatz 1 Satz 2 vorgeschlagen werden, wobei einer der Prüfer hauptberuflich Lehrender sein muß. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der die Arbeit vorgeschlagen hat, als Erstprüfer und der Zweitprüfer bestellt.

(4) Das Thema wird zwischen dem Erstprüfer und der Studentin abgestimmt. Kommt es hierzu



nicht bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin, so setzt der Prüfungsausschuß eine Nachfrist. Er kann auf Antrag der Studentin einen anderen Prüfer bestellen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist legt der Prüfungsausschuß das Thema fest.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt zwei Monate und im berufsbegleitenden Studiengang sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und innerhalb der ersten drei Wochen, im berufsbegleitenden Studiengang innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von vier Monaten und im berufsbegleitenden Studiengang bis zu neun Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Studentin schriftlich zu versichern, daß sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

#### **§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird von den Prüfern vor der mündlichen Abschlußprüfung bewertet. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfern festzusetzenden Einzelnoten gebildet; § 20 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

#### **§ 19 Mündliche Abschlußprüfung**

(1) In der mündlichen Abschlußprüfung hat die Studentin ausgehend von der Diplomarbeit und unter Berücksichtigung des im Hauptstudium gewählten fachlichen Schwerpunkts und des Projekts bzw. des studienbegleitenden Praktikums nachzuweisen, daß sie in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen

Fragestellungen aus dem Bereich der Sozialarbeit/Sozialpädagogik selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

(2) Die Studentin ist für die mündliche Abschlußprüfung zuzulassen, sobald sämtliche Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 erfüllt sind und die Diplomarbeit bestanden ist.

(3) Die mündliche Abschlußprüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt, und zwar in der Regel

1. von dem für den fachlichen Schwerpunkt verantwortlichen Prüfer,
2. von einem der beiden Prüfer der Diplomarbeit,
3. von dem für den fachlichen Schwerpunkt verantwortlichen Prüfer für Methodik und Didaktik der Sozialarbeit/Sozialpädagogik.

Der Prüfungsausschuß kann auch statt einen der drei Prüfer einen anderen hauptberuflich Lehrenden als Prüfer bestellen. Dies soll geschehen, wenn die Studentin an einem Projekt teilgenommen hat und unter den drei Prüfern kein für das Projekt verantwortlicher hauptberuflich Lehrender sich befindet. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten.

(4) Die Note der mündlichen Abschlußprüfung wird aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festzusetzenden Einzelnoten gebildet. § 20 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

#### **§ 20 Bewertung der Leistungen**

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 14 Absatz 2 Satz 1 von jeweils zwei Prüfern bewertet. § 9 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

- 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz erheblicher Mängel den Mindestanforderungen entspricht
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer sie mindestens mit "ausreichend" bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfer beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet und der Durchschnitt der Einzelnoten mindestens 4,0 beträgt. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten unter Weglassung der zweiten und aller weiteren Stellen nach dem Komma. Bei Prüfungsleistungen nach § 13 Ziffer 1 gilt: Soweit eine Prüfungsleistung auch nach Wiederholung gemäß § 21 als "nicht bestanden" gilt, ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn eine Gesamtwürdigung der für die Prüfungsleistung erbrachten Leistungen und einer zusätzlichen mündlichen Prüfung (§ 14 Absatz 2), die von zwei Prüfern abgenommen wird, nach der übereinstimmenden Beurteilung beider Prüfer erkennen läßt, daß der Prüfungszweck erreicht ist. Dies ist ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 7 Absatz 1, 3 oder 4 beruht.

- (4) Die Note der einzelnen Prüfungen lautet:  
bei einem Durchschnittswert bis 1,5  
= sehr gut  
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5  
= gut  
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5  
= befriedigend  
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0  
= ausreichend  
bei einem Durchschnittswert über 4,0  
= nicht ausreichend.

(5) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Fachprüfungen im Hauptstudium, die Diplomarbeit und die mündliche Abschlußprüfung, wobei die Note der

Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Absatz 4 gilt entsprechend.

## § 21 Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung im Hauptstudium, die Diplomarbeit und die mündliche Abschlußprüfung können, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurden oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gelten, wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Eine Fachprüfung oder die mündliche Abschlußprüfung muß in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von sechs Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses wiederholt werden. Die mündliche Abschlußprüfung kann frühestens nach einem Monat wiederholt werden.

(3) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 11 Absatz 3 entsprechend.

(4) An einer anderen Fachhochschule unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung oder Diplomarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

## § 22 Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 7). § 12 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 bis 3 und Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 23 Einstufungsprüfung

(1) Abweichend von § 8 Absatz 1 und §§ 15 Absatz 1 und 16 Absatz 1 kann zur Diplomvorprüfung, zur Diplomprüfung und zu der

Diplomarbeit auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, daß er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des betreffenden Studienganges entsprechen.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

1. die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende, anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Fachhochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Diplom-Vorprüfung, Diplomprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist bei der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
2. die Nachweise nach Absatz 2,
3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
4. Erklärungen nach Absatz 3.

(5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Ist es dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Ziffern 2 und 3 genannten

Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuß bestellt hierfür zwei Prüfer nach § 5 Absatz 1. Dabei findet § 14 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung entsprechend Anwendung. Die beiden Prüfer stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Ziffern 2 und 3 gegeben sind. Der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgesprächs das Recht, seinen Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Ziffer 1 zu ändern.

(7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens erhält der Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Zugelassene Bewerber haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Bewerber können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

(8) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnitts oder Studienseesters, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den für den Studiengang eingeschriebenen Studentinnen abgenommen werden.

(9) Für die Bewertung und Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten §§ 11 Absatz 1 bis 3, 20 und 21 entsprechend.

(10) Soweit Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung den Prüfungsleistungen nach §§ 9 und 13 gleichwertig sind, sind sie auf diese anzurechnen.

(11) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, daß bestimmte Studien- oder Prüfungsleistungen



innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen, als beantragt wurde.

#### § 24 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Studentin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Studentin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 12 Absatz 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Studentin wird auf Antrag nach Abschluß jeder Einzelprüfung, der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu

stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Studentin wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

#### § 26 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme des Prüfers insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,

5. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfer richtet. Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der Studentin einen Gutachter. Der Gutachter muß die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 besitzen. Der Studentin und dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die Studentin im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfer erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor der Hochschule den Widerspruchsführer.

#### **§ 27 Übergangsbestimmungen**

(1) Für Studentinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung für diesen Studiengang immatrikuliert sind, gelten hinsichtlich der materiellen Prüfungsanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen sowie der berufspraktischen Tätigkeit die bisher geltenden Bestimmungen über Prüfungen in diesem Studiengang.

(2) Der Senat kann bestimmen, daß diese Prüfungsordnung auch auf das Hauptstudium solcher Studentinnen Anwendung findet, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung die Vorprüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen über Prüfungen in diesem Studiengang bestanden haben.

(3) Unbeschadet der Regelungen des Absatzes 1 findet diese Prüfungsordnung hinsichtlich der Verleihung des Hochschulgrades und der Vorschriften über die Regelstudienzeit Anwendung. Im übrigen trifft der Senat Regelungen für den Übergang. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule ist zu gewährleisten.

(4) Die bisher geltenden Bestimmungen über Prüfungen in diesem Studiengang treten unbeschadet der Regelungen in Absatz 1 und 2 außer Kraft.

#### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

## Anlage 1

Katholische Fachhochschule Norddeutschland  
Staatlich anerkannte Hochschule für Sozialwesen  
und Gesundheitspflege

### Diplomurkunde

Die Katholische Fachhochschule Norddeutschland verleiht

Frau/Herrn<sup>\*)</sup> .....,  
geb. am ..... in .....,  
den Hochschulgrad

**Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (Fachhochschule)<sup>\*)</sup>**  
**Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule)<sup>\*)</sup>**  
abgekürzt: **Dipl.-Sozialarb./Sozialpäd. (FH)**,

nachdem sie/er<sup>\*)</sup> die Diplomprüfung im Studiengang Sozialwesen/  
berufsbegleitenden Studiengang Sozialwesen<sup>\*)</sup>  
am .....bestanden hat.

Der Hochschulgrad kann auch in der Form "Diplom-Sozial-  
arbeiterin/Sozialpädagogin (FH)" bzw. "Diplom-Sozialar-  
beiter/Sozialpädagoge (FH)" geführt werden.

(Siegel der Hochschule) ....., den.....  
(Ort) (Datum)

.....  
Rektor/Rektorin<sup>\*)</sup>                      Vorsitzender/Vorsitzende<sup>\*)</sup>  
der Fachhochschule                      des Prüfungsausschusses

<sup>\*)</sup> Es wird der jeweils zutreffende Text verwendet.

## Anlage 2

### Zeitlicher Umfang der Studienbereiche und Fächer nach § 3 Abs. 4 und Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung nach § 8 Abs. 1

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem achtwöchigen Praktikum einschließlich Vor- und Nachbereitung und Praktikumsbericht. Im berufsbegleitenden Studiengang wird der Nachweis der Teilnahme an den berufsorientierenden Seminaren einschließlich eines Berichts über die berufspraktische Tätigkeit gefordert.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (unbenoteter Leistungsnachweis) aus je einer Lehrveranstaltung der folgenden Studienbereiche und Fächer:

		berufsbe- gleitend
a) I Personale Grundlagen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik	6 bis 8 SWS	7 SWS
b) II Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit/Sozialpädagogik	6 SWS	7 SWS
c) III Institutionelle und organisatorische Bedingungen von Sozialarbeit/ Sozialpädagogik	6 SWS	7 SWS
d) IV A. Methodenlehre der Sozialarbeit/Sozialpädagogik	4 bis 6 SWS	6 SWS
e) IV B. Fachdidaktische Inhalte und Methoden	6 SWS	6 SWS
f) Recht und Verwaltungslehre	6 SWS	6 SWS
g) Theologie, Christliche Soziallehre, Philosophie	6 SWS	6 SWS
h) Übrige Disziplinen (Pädagogik, Politikwissenschaft/Sozialpolitik, Psychologie, Sozialmedizin, Sozialökonomie, Soziologie)	6 SWS	
i) Propädeutik (Prüfungsvorleistungen in: Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung, Statistische Methodenlehre)	4 SWS	4 SWS
j) Berufsorientierende Seminare/Supervision	6 SWS	6 SWS
	56 bis 60 SWS	55 SWS
		davon können insgesamt 6 SWS im Selbststudium erbracht werden



Prüfungsvorleistungen in diesen Fächern sind möglich als:

1. mündliche Prüfung (15 Minuten)
2. Referat
3. Klausur
4. Hausarbeit
5. Berufspraktische Übung
6. Sitzungsbetreuung
7. Praxisbericht
8. andere.

In den Fächern Buchstaben a bis e müssen drei Prüfungsvorleistungen als Klausur, eine als Hausarbeit und eine als Referat oder berufspraktische Übung erbracht werden. Im Fach Buchstabe f muß eine Prüfungsvorleistung als Klausur oder Hausarbeit erbracht werden. Die Art der übrigen Prüfungsvorleistungen kann die Studentin wählen. Umfang und Inhalt der Prüfungsvorleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden festgelegt.

Anlage 3

#### Prüfungsanforderungen für die Diplomvorprüfung

An einer Problemstellung, einem Arbeitsfeld oder einer Zielgruppe sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Handelns exemplarisch nachgewiesene Grundkenntnisse über die personalen Grundlagen, gesellschaftlichen Bedingungen, ethischen Bewertungen, institutionellen Voraussetzungen und mögliche Handlungsstrategien in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik.

Anlage 4

Katholische Fachhochschule Norddeutschland  
Staatlich anerkannte Hochschule für Sozialwesen und Gesundheitspflege

#### Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr<sup>\*)</sup> .....  
geb. am ..... in.....  
hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Sozialwesen/berufsbegleitenden  
Studiengang Sozialwesen<sup>\*)</sup> bestanden.

....., den .....  
(Ort) (Datum)

(Siegel der Hochschule) .....  
Der/Die<sup>\*)</sup> Vorsitzende des Prüfungsausschusses

<sup>\*)</sup> Es wird der jeweils zutreffende Text verwendet.

Anlage 5

#### Prüfungsvorleistungen für die Diplomarbeit nach § 16 Abs. 1

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Projekt bzw. am studienbegleitenden Praktikum (zeitlicher Umfang einschließlich begleitende Lehrveranstaltungen: 22 SWS) und im berufsbegleitenden Studiengang Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der projektorientierten Arbeit in der Berufspraxis einschließlich Projekt, Praxisbericht (zeitlicher Umfang für begleitende Lehrveranstaltungen: 12 SWS, anrechenbare berufliche Tätigkeit: 10 SWS).
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem zweiten achtwöchigen Praktikum einschließlich Vor- und Nachbereitung und Praktikumsbericht. Für den berufsbegleitenden Studiengang entfällt dieser Nachweis.

## Art und Anzahl der Prüfungsleistungen nach § 13 Nr. 1 und zeitlicher Umfang nach § 3 Abs. 4

		berufsbe- gleitend
1. eine zweistündige Klausur und eine weitere Prüfungsleistung im gewählten Schwerpunkt (mündliche Prüfung, berufspraktische Übung oder Referat)	3x4 12 SWS	12 SWS
Prüfungsanforderung: Vertiefte Kenntnisse der jeweiligen Praxisfelder, der Zielgruppen, der methodischen Konzepte und der institutionellen Rahmenbedingungen	180	180 →
2. eine Prüfungsleistung im Pflichtfach Recht und Verwaltungslehre (zweistündige Klausur oder Hausarbeit)	6 SWS	6 SWS
Prüfungsanforderung: Exemplarisch nachgewiesene, vertiefte und anwendungs- bzw. fallbezogene Kenntnisse aus den für die Praxis der Sozialarbeit/Sozialpädagogik relevanten Teilen des Jugend-, Familien- und Sozialrechts		
3. Je eine Prüfungsleistung in den Studienbereichen I bis IV, von denen zwei mündlich (mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer, Referat, berufspraktische Übung) und zwei schriftlich (zweistündige Klausur, Hausarbeit) zu erbringen sind		
a) Prüfungsanforderung für die Prüfungsleistung aus dem Studienbereich I: Exemplarisch nachgewiesene, vertiefte Kenntnisse aus dem Bereich der Problemfelder im Prozeß der Personalisation und Sozialisation unter Einschluß von Auffälligkeiten, Störungen und Defiziten	6 SWS	7 SWS
b) Prüfungsanforderung für die Prüfungsleistung aus dem Studienbereich II: Exemplarisch nachgewiesene, vertiefte Kenntnisse über Erscheinungsformen, gesellschaftliche Bedingungen und ethische Bewertung ausgewählter sozialer Probleme und Problemgruppen	6 SWS	7 SWS
c) Prüfungsanforderung für die Prüfungsleistung aus dem Studienbereich III: Exemplarisch nachgewiesene, vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Institutionen und Arbeitsfelder der Sozialarbeit/Sozialpädagogik und ihrer rechtlichen, organisatorischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Grundlagen	6 SWS	7 SWS
d) Prüfungsanforderung für die Prüfungsleistung aus dem Studienbereich IV: Exemplarisch nachgewiesene, vertiefte Kenntnisse fachdidaktischer Inhalte und Methoden aus dem Bereich Musik/Musikpädagogik oder Sport/Sportpädagogik/ Freizeitpädagogik oder Sprache und Literatur oder Werken/Werkpädagogik/ Kunsterziehung oder Praktische Theologie. Die ausgewählten spezifischen Inhalte richten sich nach den Anforderungen der fachlichen Schwerpunkte und der jeweiligen Projekte	6 SWS	6 SWS
4. Projektseminare/Praxis	22 SWS	12 SWS
anrechenbare hauptberufliche Tätigkeit (vgl. Anlage 5)		10 SWS
5. eine Prüfungsleistung in der Fächergruppe Theologie/Christliche Soziallehre/-ethik/Philosophie	6 SWS	6 SWS
	70 SWS	73 SWS
		davon können insgesamt 6 SWS durch Selbststudium erbracht werden.